

BumF Frühjahrstagung Hamburg

Workshop 2: Familienzusammenführung

Aktuelle Entwicklungen und Falldiskussion

Dienstag, den 25. April 2023

Referentin: Laurence Caroline Jehn

DRK–Generalsekretariat Suchdienst Standort Hamburg



Grundlagen Familiennachzug

Entscheidung des BAMF	§§	Aufenthaltstitel	Familiennachzug
Asylverfahren	§§ 55 AsylG	Aufenthalts- gestattung	nur Art. 8 Dublin III- VO
Flüchtlings- anerkennung/Asyl	§ 3 AsylG/ Art 16 a GG	§ 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 S.1 1.Alt. AufenthG	Eltern: § 36 Abs. 1 AufenthG; Geschwister: § 32, 36 Abs. 2 AufenthG
Subsidiärer Schutz	§ 4 AsylG	§ 25 Abs. 2 S. 1 2.Alt AufenthG	Eltern: § 36 a AufenthG Geschwister: §§ 36 a , 36 Abs. 2, 22 AufenthG
Abschiebeverbote	§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG	§§ 36 Abs. 2, 22 AufenthG

Elternnachzug gem. § 36 Abs. 1 AufenthG

Die Eltern eines minderjährigen Ausländers haben einen **Rechtsanspruch** auf Nachzug, **wenn**

- minderjähriges *lediges* Kind Aufenthaltserlaubnis hat (gem. § 23 Abs. 4, § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG, NE) und
- sich kein personensorgeberechtigter Elternteil in Deutschland befindet.
- Keine Lebensunterhaltssicherung und kein Wohnraumnachweis erforderlich (bei GFK keine sog. fristwahrende Anzeige notwendig)
- Grundsatz: Einreise bis Eintritt der Volljährigkeit des Kindes; maßgeblich Einreise nicht Visaerteilung;
- Ausnahme: EuGH- Urteil vom 1.8.2022 bei GFK- Flüchtlingen (beachte: 3- Monats Frist und Nachweis tatsächlicher familiärer Bindung); FZ auch bei verheiratetem UMF;
- Der **Elternnachzug** zu minderjährigen Kindern mit AE gem. § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebeverbot) ist weder in § 29 Abs. 3 AufenthG noch in § 36 Abs. 1 AufenthG geregelt und richtet sich daher nach **§ 36 Abs. 2 AufenthG**.

Exkurs EuGH- Urteil vom 1.08.2022

(bei GFK- Flüchtlingen)

Entscheidungserheblicher Zeitpunkt der Minderjährigkeit im FZ Verfahren

Grundsätzliche Aussage EuGH- Urteil:

Minderjährigkeit muss zum Zeitpunkt der Einreise und **Asylantragstellung** der Referenzperson vorliegen, wenn diese im Verlauf des anschließenden Asylverfahrens als Flüchtling anerkannt wird, da Recht auf Familiennachzug nicht von Umständen abhängig gemacht werden darf, die in staatlicher Sphäre liegen.

Voraussetzung:

Antrag auf Familiennachzug (ggf. auch formlos schriftlich) innerhalb von **3 Monaten** nach Flüchtlingsanerkennung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (beachte: Zustellungsnachweis)

- Nachziehende erhält AT mit mind. 1 Jahr Gültigkeit
- **Problem:** „Familienasyl“- Antrag nur wenn Referenzperson in Deutschland noch minderjährig. Antrag muss unverzüglich erfolgen, d.h. innerhalb von 3 Monaten nach Einreise

Geschwisternachzug

Grundsätzlich kein Rechtsanspruch auf Geschwisternachzug (Runderlass des AA vom 20.3.2017)

- **§ 32 AufenthG:** sog. „unechter“ Geschwisternachzug
 - sog. „Vorwirkung des Visums“, wenn UMF nicht binnen 90 Tagen nach Visaerteilung an die Eltern volljährig wird
 - Lebensunterhaltssicherung kann bei atypischen Fall abgesehen werden
 - Wohnraum zwingend erforderlich
- **§ 36 Abs. 2 AufenthG:** „echter Geschwisternachzug“
 - wenn UMF binnen 90 Tagen nach Visaerteilung an Eltern volljährig wird
 - Nachweis geschwisterbezogener außergewöhnlicher Härte
 - Lebensunterhaltssicherung, kann bei atypischem Fall abgesehen werden
 - Wohnraum zwingend erforderlich

Geschwisternachzug

Problem: Geschwisternachzug wird abgelehnt; beachte Fristen in Rechtsmittelbelehrung für Remonstration bzw. Klage (i.d.R. 1 Monat)

- Einreise eines Elternteils
 - Antrag auf Familienasyl gem. § 26 Abs. 3 AsylG (Achtung: Frist)
 - BAMF – Bescheid
 - Antrag auf Visum zum Kindernachzug gem. § 32 AufenthG
- sog. „Kaskadennachzug“

Grundlagen und besondere Erteilungsvoraussetzungen

FZ zu sonstigen Familienangehörigen gem. § 36 Abs. 2 AufenthG

Nachzug von sonst. Familienangehörigen im Rahmen des Ermessens möglich, wenn

- eine „**außergewöhnliche Härte**“ vorliegt
- der **Lebensunterhalt** einschließlich Krankenversicherung gesichert ist und
- ausreichender **Wohnraum** nachgewiesen werden kann.

Definition „außergewöhnliche Härte“:

Entweder der in Deutschland lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige ist auf familiäre Lebenshilfe angewiesen, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt. Entscheidend sind die individuellen Lebensverhältnisse des Einzelfalls wie Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit, psychische Not. Umstände die sich aus den allgemeinen Lebensverhältnissen im Herkunftsgebiet ergeben, wie Krieg, humanitäre Katastrophen werden nicht berücksichtigt.

Visumverfahren

1. Terminbuchung (nationales Visum)

- Terminvergabe über Website der zuständigen deutschen Auslandsvertretung am Wohnsitz bzw. am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts (i.d.R. 6 Monate) <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aamt/auslandsvertretungen>
- Ausnahme: vom AA bestimmte Sonderzuständigkeit (z.B. Terminvergabe für afghanische Staatsangehörige über Deutsche Botschaft Kabul für Islamabad/Pakistan od. Teheran/Iran und Nairobi/Kenia für eritreische StaG)
- Für subsidiär Schutzberechtigte zentrale Terminvergabeliste des AA https://service2.diplo.de/rktermin/extern/choose_category.do?locationCode=subs&realmId=851&categoryId=1594

Visumverfahren

- In der Türkei über iDATA (<https://www.idata.com.tr/de/tr>)
- In Erbil/ Iraq über VFS Global (<https://visa.vfsglobal.com/irq/en/deu/book-an-appointment>)

beachte: wird UMF innerhalb der nächsten 12 Monate volljährig, bei Auslandsvertretung um Sondertermin bitten oder RA hinzuziehen

2. Vorsprachetermin

- Bei persönlicher Vorsprache ist vollständig ausgefüllter und unterzeichneter Antrag nebst Urkunden beizubringen (beachte: oftmals kein eigenes Formular für Elternnachzug); siehe Merkblätter auf Website der zuständigen dt. Auslandsvertretung; für afghanische Staatsangehörige zusätzlich Formular zur Urkundenüberprüfung;
- Problem: Grenzübertritt bzw. Erreichbarkeit der deutschen Auslandsvertretung; oftmals nur mit gültigem Pass und Visa, nach Ablauf der Visa illegaler Aufenthalt, drohende Abschiebung, Strafzahlungen

Visumverfahren

- IOM FAP Büros übernehmen Aufgabe der deutschen Auslandsvertretung z.B in Äthiopien, Iraq, Sudan, Kenia
- Problem: Dokumentenbeschaffung insbesondere in Eritrea bzw. Afghanistan; Nachweis der familiären Bande (DNA-Gutachten), ggf. eidesstattliche Erklärung

3. Ausländerbehörde

Auslandsvertretung trifft Entscheidung über die Visaerteilung erst nach Beteiligung der zuständigen deutschen Ausländerbehörde (§ 31 AufenthV); ggf. Vorabzustimmung beantragen

4. Visaerteilung

Visaabholung auch durch Bevollmächtigten möglich; Probleme bei der Ausreise wenn „illegaler“ Aufenthalt

Praxistipps

Worauf muss ich achten?

1. Asylantragstellung während der Minderjährigkeit; ggf. Mitteilung an das BAMF, dass sich Familienangehörige in einem Dublin III - Staat aufhalten
2. Innerhalb von 3 Monaten nach Flüchtlingsanerkennung formlosen schriftlichen Antrag (EuGH- Frist) bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung
3. Antrag auf „Familienasyl“ während der Minderjährigkeit, innerhalb von 3 Monaten nach Einreise

Noch Fragen ? Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

